

mehr erforderte, durch richtige Darstellung seines Werthes alle durch unrichtige Beurtheilung ihm entstehende Nachtheile baldigst zu entfernen und eine mehrere Theilnahme der Nation an ihm zu erwecken, um so mehr, als der Bergbau nach der neuen Landesverfassung unmittelbares Staatseigenthum geworden ist: so wurde dem Verfasser nachstehender Abhandlung durch eine oberbergamtliche Verordnung vom 28. September 1832 der ehrenvolle Auftrag zu Theil, diese Angelegenheit jetzt zu bearbeiten. Das königl. Oberbergamt theilte zu diesem Zwecke ältere vorhandene Schriften mit und forderte von den Bergbehörden die einzelnen Angaben über die gewerblichen und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Bergwerksbranchen ein, auf deren Zusammenstellung gegenwärtige Schrift beruht.

Wenn Klarheit und Deffentlichkeit in allen Nationalgegenständen bey rechtem Gebrauch zu den wohlthätigen Früchten fortge-